

CORONA, PRAXISAUSFALL, PRAXISSCHLIESSUNG UND QUARANTÄNE

Update 01.04.2020 15:00 Uhr

Antworten auf existentielle Fragen für die Heilpraktiker-Praxen

Problemstellung

Werden die Praxen geschlossen?

Die Erlasse vom 22.03.2020 sind für Heilpraktiker/innen eigentlich eindeutig. Trotzdem gibt es in einigen Bundesländern (z.B. Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) und einer Reihe von Ordnungs- und Gesundheitsämtern Fehlinterpretationen. Manchen Praxen wird die Tätigkeit untersagt oder eingeschränkt. Heilpraktiker/innen werden als Gesundheitsfachberuf/Dienstleister eingeordnet und eine ärztliche Verordnung verlangt (nach der wir gar nicht arbeiten dürfen). Die Heilpraktikererlaubnis berechtigt (und verpflichtet) - wie die ärztliche Approbation – zur selbständigen Ausübung von Heilkunde. Die Grenzen der Befugnisse eines Heilpraktikers ergeben sich nur aus Arztvorbehalten in Spezialgesetzen (z. B. § 24 IfSG). Die Tätigkeit eines Heilpraktikers kann man daher ohne weiteres unter die Begrifflichkeit „medizinische Behandlungen“ einordnen.

Unsere Tätigkeit ist für die Versorgung der Menschen in der aktuellen Situation unerlässlich.

Also: Wir sind keine Gesundheits-Dienstleister und haben in dieser Einordnung nichts zu suchen. Eine aktuelle (30.03.20) rechtliche Information durch den Rechtsanwalt Dr. R. Sasse zur Abgrenzung von Heilpraktiker/innen (Heilkunde-Beruf) und Gesundheitsfachberufen (Delegationsberufe) kann heruntergeladen und den Ämtern übergeben werden: Siehe VDH-Website unter CORONA AKTUELL.

Sicher dagegen ist: Auch unsere Praxen müssen den hohen infektionshygienischen Standard erfüllen (s. Hygieneplan, RKI-Vorschriften) und sollen nur akut notwendige medizinische Behandlungen durchführen.

Bitte informieren Sie uns auch weiterhin, welche Aussagen Sie vor Ort bekommen haben, die wir dann veröffentlichen. Wir konnten auf diese Weise bundesweit erreichen, dass widersprüchliche Aussagen unterer Behörden zu einer oberbehördlichen Klarstellung geführt hat bzw. führen wird (wo noch nicht geschehen, siehe die im Weiteren aufgeführten Regelungen der Bundesländer). Von manchen wird übersehen, dass in der derzeitigen staatlich geregelten Notfallsituation zwar die jeweiligen Landesregierungen die Entscheidungshoheit haben, die Interpretation und vor allem Durchsetzung aber bei den örtlichen Polizeibehörden, Ordnungs- und Gesundheitsämtern liegen. Wir danken Ihnen allen für Ihre Mithilfe. Gemeinsam werden wir es schaffen.

Erlass-Infos

Die Meldungen aus den Gesundheitsämtern resultieren aus den Informationen, die

praktizierende Kolleginnen und Kollegen telefonisch oder per Mail von ihrem zuständigen Gesundheitsamt erhielten.

Baden Württemberg

In Baden-Württemberg sind Heilpraktiker-Behandlungen weiter zulässig.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>

Auslegungshinweise des Wirtschaftsministerium (auf der Website ganz unten): [Auslegungshinweise](#)

Auszug Stand 23.03.2020, 18:00 Uhr: Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben: Dienstleister der Gesundheitswirtschaft (auch mobil) wie z.B. ... Heilpraktiker.

Bayern

Maßgeblich ist die Erklärung der Staatsregierung: **Bayerische Staatsregierung 24.03.2020 (Stand 23.03.2020 18:00) Positivliste der Zweifelsfälle/Erläuterung: Welche Dienstleistungen dürfen ausgeübt werden? Antwort u.a.: Heilpraktiker ... Osteopathen**

...

Eingeschränkt tätig werden dürfen: Angehörige helfender Berufe.

Anders lautende Erklärungen nachrangiger Behörden oder Gesundheitsämter sind nicht korrekt. Wir sind kein helfender Beruf, sondern ein zur eigenständigen Ausübung der Heilkunde berechtigter Beruf gemäß einem Bundesgesetz und damit den Ärzten gleichgestellt. Gesundheitsämter, die das anders sehen, sollten sich bei der Staatsregierung bzw. dem Landesamt für Gesundheit, Erlangen, über die aktuelle Rechtslage informieren und/oder z.B. die hier verlinkte Liste mit Klarstellungen herunterladen.

Quelle: <https://www.bayern.de/erlaeuterungen-zu-den-beschaenkungen-fuer-firmen-und-freiberufler/>

Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98

4. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

5. **Triftige Gründe sind insbesondere:**

a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,

b) **die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer**

Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, **medizinische Behandlungen**; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten) ... Das Vorliegen dieser Gründe ist bei Kontrollen durch die Polizei glaubhaft zu machen.

<https://www.bayern.de/service/informationen-zum-coronavirus/vorlaeufige-ausgangsbeschaenkung-anlaesslich-der-corona-pandemie/>

26.03.20: Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hält an einem Verbot entgegen der Anweisung der Staatsregierung und des Landesamtes fest.

Berlin

Verordnung v. 22.03, berichtigt am 24.03.20: § 14 (3) Zulässig ist: b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden) ... Wichtig auch: § 1 Abs. 6 Führung einer

Anwesenheitsliste

Quelle: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_17

Gesundheitsamt Steglitz-Zehlendorf: Behandlung erlaubt unter Vorbehalt neuer Verordnungen.

Brandenburg

Der Erlass: <https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.662099.de>

Auszug § 2: (2) Die in Absatz 1 angeordnete Schließung gilt nicht für – bei medizinisch notwendigen Behandlungen – Dienstleister im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, insbesondere Arztpraxen und Krankenhäuser.

Bremen

Gesundheitliche Dienstleistungen (medizinisch notwendige) sind zulässig. (26.03.20
Ordnungsamt)

Hamburg

Heilpraktiker dürfen arbeiten, soweit sie gesund sind und nicht unter Quarantäne stehen (Gesundheitsamt Altona, 26.03.2020)

Hessen

Zur Verordnung: <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/gemeinsame-leitlinien-von-bund-und-laendern-weiter-verschaerft>

Groß-Gerau (27.03.20): Wichtige Erläuterung, beispielhaft aus dem Kreis Groß-Gerau: Auslegungshinweise und Erläuterungen des Kreises Groß-Gerau zu den Verordnungen der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 25. März 2020, Punkt 3 Abs. 5. „Heilpraktiker können ihre Behandlungen weiterhin unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene und –soweit möglich- ohne körperlichen Kontakt, mit mindestens 1,5 Meter Abstand durchführen. Heilpraktiker üben die Heilkunde berufs- oder gewerbsmäßig aus, ohne als Arzt oder Psychotherapeut approbiert zu sein. Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich

aus.“ [Quelle: https://www.kreisgg.de/presse/oeffentlichkeitsarbeit/amtliche-bekanntmachungen-detail/news/auslegungshinweise-und-erlaeuterungen-des-kreises-gross-gerau-zu-den-verordnungen-der-landesregierung-1/](https://www.kreisgg.de/presse/oeffentlichkeitsarbeit/amtliche-bekanntmachungen-detail/news/auslegungshinweise-und-erlaeuterungen-des-kreises-gross-gerau-zu-den-verordnungen-der-landesregierung-1/)

Kassel-Region: Nur telefonische Behandlung zulässig. (26.03.20)

Gesundheitsamt Frankfurt: Medizinisch notwendige Behandlungen sind erlaubt. (24.03.20)

Stadt Kassel: Medizinisch notwendige Behandlungen sind zulässig. (24.03.20)

Niedersachsen

Allgemeinverfügung vom 23.3.2020 - 401-41609-11-3: Insbesondere sind weiterhin zulässig: Punkt 3c: die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer

Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und

Physiotherapeuten) <https://www.niedersachsen.de/download/153376/Allgemeinverfuegung>

Beispielhaft für eine eklatante Fehlinterpretation ist die Verfügung des Fachbereiches Gesundheit der Region Hannover oder Landkreis Emsland. Hier beruft man sich auf eine Definition des Gesundheitsministeriums.

"Zu der Frage nach der Zulässigkeit von Dienstleistungen aufgrund einer Erlaubnis nach

dem Heilpraktikergesetz ergibt sich aus diesen Vorgaben Folgendes: Nach Nr. 6 AV sind Behandlungen, bei denen ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird, zulässig. Andere Behandlungen sind nicht zulässig, weil die Voraussetzungen der Nr. 3 Buchstabe c AV nicht erfüllt werden; denn heilkundlich tätige Personen aufgrund einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz nehmen weder an der Erbringung ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen teil noch gehören sie zum Kreis der medizinischen Fachberufe. **In Betracht kommen kann eine Behandlung daher nur ganz ausnahmsweise in Notfällen.**“ (Immerhin, d.Red.)

Wir überprüfen derzeit, wie wir den Ämtern bzw. dem Ministerium Rechtshilfe geben können. Aus unserer Sicht verstößt die Definition gegen die Vereinbarung der Bundesregierung mit den Bundesländern. Sie schließt erkrankte Menschen von einer Hilfe aus. In anderen Bundesländern gibt es keine derart willkürlichen Auslegungsprobleme (s. z.B. NRW).

Auskünfte einzelner Gesundheitsämter per 24.03.2020

Gesundheitsamt Landkreis Oldenburg: Heilpraktiker dürfen nicht praktizieren.

Stadt Oldenburg: Medizinisch notwendige Behandlungen möglich.

Ordnungsamt Wunstorf: Heilpraktiker-Praxen müssen nicht schließen.

Gesundheitsamt Aurich: Im Notfall muss immer behandelt werden. Da wir Dienstleister im Gesundheitswesen sind, dürfen wir auch weiter praktizieren.

Gesundheitsamt Hildesheim: Praxen können arbeiten, wenn sie die erweiterten infektionshygienischen Maßnahmen einhalten.

Gesundheitsamt Meppen, Landkreis Emsland: Heilpraktiker dürfen nicht praktizieren.

Leer: Gesundheitsamt sagt, Tätigkeitsverbot. Ordnungsamt sagt: Tätigkeit erlaubt.

Infos aus den Ämtern ab 25.03.2020

Meppen/Landkreis Emsland: Praxen dürfen nur Notfall-Behandlungen durchführen.

Peine: Praxen dürfen nicht arbeiten.

Winsen/L: Tätigkeit für Heilpraktiker/inner erlaubt, aber Sicherheitsregeln beachten.

Landesgesundheitsamt: Nur Notfallbehandlungen zulässig.

Landkreis Cuxhaven: Tätigkeit zulässig (27.03.20)

Nordholz: Tätigkeit untersagt.

Nienburg-Weser: Nur Notfall-Behandlungen zulässig.

Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen wurde aktuell verändert. Es ist u.a. eine deutliche Klarstellung zu dem Heilpraktiker/innen eingefügt worden. Unsere Praxen dürfen weiterarbeiten. Die aktuellen Empfehlungen des RKI sind zu beachten.

Der

Erlass: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18380&ver=8&val=18380&sg=0&menu=1&vd_back=N

§ 7 Abs. 4 regelt unsere Tätigkeit nunmehr wie folgt:

(4) Die Tätigkeiten von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und **sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind**, zählen ebenso wie zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und Betreuung im Sinne des Fünften, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht zu den Dienstleistungen im Sinne der vorstehenden Absätze. **Diese Tätigkeiten sind weiterhin zulässig.** Bei der Durchführung sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts beachtet werden.

Die Bezirksregierungen (Dezernate 24) haben hierzu aktuell (31.03.20) folgende Hinweise an die Gesundheitsämter gegeben: Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 regelt in § 7 Abs. 3 nur die therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten und die gesundheitsorientierten Handwerksleistungen. **Eine generelle Untersagung der Durchführung der Heilkunde durch Heilpraktiker besteht somit nicht.** Heilpraktiker haben die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde. Durch eine Überprüfung wurde festgestellt, dass die Ausübung der Heilkunde durch die betroffenen Person keine Gefahr für die Volksgesundheit (diese Formulierung ist veraltet, spielt aber hier keine Rolle,.) darstellt (§ 2 Abs. 1 HeilprGDV). Sollten die Gesundheitsämter feststellen, dass Heilpraktiker in der aktuellen Situation gefährdendes Verhalten zeigen, können sie nach § 18 Abs. 4 ÖGDG aufsichtlich tätig werden. Hier sind nach meinem Dafürhalten analog der Regelung für die therapeutische Berufsausübung nach § 7 Abs. 3 CoronaSchVO die Notwendigkeit der Behandlungen und die Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen Kriterien.

Sollten Gesundheitsämter oder Ordnungsämter dies immer noch anders sehen, können/sollten Sie sich zwecks Klarstellung an ihre Bezirksregierung (Dezernat 24) oder an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wenden. Kopieren Sie dann bitte diesen Text in eine Mail, senden Sie sie an das ablehnende Amt mit Kopie an: poststelle@mags.nrw.de

Rheinland-Pfalz

VII. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

<https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/News/detail/bund-und-laender-einigen-sich-auf-erweiterung-von-corona-schutzmassnahmen/>

(28.03.2020) Das RLP Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat ... bestätigt, dass nach Teil 1 §1 Satz (4) der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) in Verbindung mit Teil 1 §1 Satz (2) Punkt 9 grundsätzlich nur Behandlungen, bei denen ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird, durch Heilpraktiker zulässig sind.

Andere Behandlungen sind nicht zulässig, weil heilkundlich tätige Personen aufgrund einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz weder an der Erbringung ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen teilnehmen noch zum Kreis der medizinischen Fachberufe gehören. In Betracht kommen kann eine Behandlung durch Heilpraktiker ohne den Mindestabstand von 1,5 m daher nur in Notfällen. Wichtig (Anmerkung von uns): Den Notfall bitte wie immer medizinisch diagnostizieren und dokumentieren.

Saarland

Zum Erlass: <https://www.saarland.de/254312.htm>

Auskunft aus dem Ministerium: Heilpraktiker-Praxen können weiter arbeiten, die Behandlung muss aber medizinisch dringlich sein. Patienten müssen dies und den Termin selber nachweisen.

Sachsen

Klare Definition für Heilpraktiker/innen auf der offiziellen Website des Freistaates: Ist die

Tätigkeit von Heilpraktikern eine medizinische Versorgungsleistung im Sinne der Verfügung?
Ja. Heilpraktiker üben die Heilkunde aus und erbringen daher eine medizinische Versorgungsleistung.

Quelle: <https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html>

Auszug aus dem Erlass: 1. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt. 2. Triftige Gründe sind insbesondere: 2.2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte), 2.7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und zwingend notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten, auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Schleswig-Holstein

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/positivliste_verordnung_corona.html

Auszug aus der Positivliste (Stand 26.03.20): "Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. Das gilt auch für Tätigkeiten der Gesundheits- und Heilberufe mit enger persönlicher Nähe zum Patienten, sofern sie medizinisch akut geboten sind."

Gesundheitsberufe: Einen Gesundheitsberuf nach § 4 Absatz 2 der Verordnung üben aus:
... Heilpraktikerin / Heilpraktiker (allgemein und sektoral) ...

Redaktioneller Hinweis: Heilpraktiker sind ein Heilberuf wie die Ärzte, keine Gesundheitsdienstleister. Die Positiv-Liste erlaubt aber die Weiterarbeit der Heilpraktiker/innen unter den besonderen infektionshygienischen Bedingungen

Ratzeburg (Kreis Herzogtum-Lauenburg) 26.03.: Keine Praxistätigkeit zulässig (Tätigkeit zulässig nur für HP-Psych.)

Info bis 24.03.2020

Schleswig-Flensburg: Heilpraktiker-Praxen müssen schließen.

Thüringen

Thüringer Verordnung vom 26.03.2020: § 6, (3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern 1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und 2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. ^[1]_[SEP]

Auch hier wird in dem einen oder anderen Fall erforderlich sein darauf hinzuweisen, dass Heilpraktiker/innen keine „sonstigen ambulanten Betriebe des Gesundheitswesens“ sind, sondern zur selbstständigen Ausübung der Heilkunde Berechtigte (s. oben).